

**Der psychischen Gewalt gegen
Kinder mehr Aufmerksamkeit
schenken!**

**Schwerpunktthema des DKSB
2022/2023**



Der Kinderschutzbund
Bundesverband

Unterschiedliche Begrifflichkeiten

- Psychische Gewalt
- Emotionale Gewalt
- Emotionale Vernachlässigung
- Interpersonale Gewalt
- Emotionale Kälte
- Seelische Verletzungen
-



Grundlagen im DKSB

- Vom Kind und seinem Alltag aus denken
- Leitbild (Haltung)
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Handlungsgrundlagen im Bereich der Gewalt gegen Kinder (MV Beschluss)
- SESK, auch Förderung der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

- Kinder erleben nur selten eine Form der Gewalt
- Gewalt in familiären und institutionellen Kontexten
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in all ihren verschiedenen Formen ist seit Jahrzehnten eines der Schwerpunktthemen des DKSB

- Folgen der Einschränkungen durch Corona für Kinder, Jugendliche und ihre Familien



Ausmaß

- von 194.500 Verdachtsmeldungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII im Jahr 2020 handelte es sich in ca. einem Drittel der Fälle (60.000) um eine Kindeswohlgefährdung
- in 58% der Fälle wurde eine Kindesvernachlässigung festgestellt
- in 34% der Fälle psychische Misshandlungen (Demütigung, Einschüchterung, Isolierung, emotionale Kälte)
- in 26% der Fälle körperliche Misshandlung
- 5% sexuelle Gewalt

- jedes 2. gefährdete Kind war jünger als 8 Jahre, jedes 3. sogar jünger als 3 Jahre
- Große Zunahme an psychischer Gewalt im Coronajahr



Beschluss des DKSB von 2015: Verständnis von Gewalt gegen Kinder und Grundlagen der Arbeit im DKSB

Psychische Gewalt

Psychische Bestrafungen sind die Zufügung seelischer Schmerzen, die unzulässig sind.

Psychische Gewalt: das Kind wird von Erwachsenen kontinuierlich herabgesetzt, geängstigt, überfordert, lächerlich gemacht, sein Selbstwertgefühl gemindert.

➤ Kann zu massiver Beeinträchtigung oder Schädigung der seelischen und körperlichen Entwicklung führen.

Formen der psychischen Gewalt:

- Ablehnung
- Isolieren
- Terrorisieren
- Ignorieren
- Adultifizieren



Definitionen

Fegert:

Diese nicht-körperliche Form der Misshandlung bezeichnet also ein sich wiederholendes Verhaltensmuster einer Bezugsperson oder ein extremes Vorkommnis bzw. extreme Vorkommnisse im Verhalten der Bezugsperson, die die psychologischen Grundbedürfnisse des Kindes (z. B. Sicherheit, Sozialisierung, emotionale und soziale Unterstützung, kognitive Stimulation, Respekt) nicht erfüllen und einem Kind vermitteln, dass es wertlos, beschädigt, ungeliebt, unerwünscht, in Gefahr, in erster Linie nur dazu nützlich ist, die Bedürfnisse eines anderen zu befriedigen, und/oder entbehrlich ist.

Emotionale Misshandlung kann isoliert auftreten, das gemeinsame Auftreten mit anderen Formen von Kindesmisshandlung ist jedoch häufig.



grundsätzlich

Entwürdigende Maßnahmen schaffen keine Einsicht, sondern demonstrieren, wer der Stärkere ist. Die Kinder können nicht verstehen, was passiert. Über ihre Bedürfnisse und Wünsche wird hinweggegangen.



§ 1631 Abs. 2 BGB

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.



Ergebnisse Fegert-Studie 2020 zur Akzeptanz von Körperstrafen in der Erziehung

Das Recht auf gewaltfreie Erziehung hatte konkret messbare Folgen, was sich in der Einstellung in der Erziehung, insbesondere in Bezug auf massive Körperstrafen zeigt. Allerdings ist es nicht in gleichem Maße gelungen, seelische Verletzungen und entwürdigende Maßnahmen durch emotionale Misshandlung und demütigende Gesten in den Einstellungswandel einzubeziehen.



Fazit DKSB aus der Fegert-Studie

Wir stehen vor der Herausforderung, einen neuen Bewusstseinswandel in Politik, Gesellschaft und Institutionen zu schaffen. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung erschöpft sich nicht in der Abschaffung der Prügelstrafe. Gesetze allein ändern Menschen nicht. Wir fordern deshalb anlässlich der Ergebnisse eine nachhaltige Aufklärungskampagne über die Rechte der Kinder. Der in der vorliegenden Studie dokumentierte Stillstand in Sachen Gewaltfreiheit darf uns nicht zufrieden stellen.



Fazit Prof. Dr. Fegert

Während es also gelungen ist, von einem Gipfel massiver körperlicher Gewalt in der Erziehung auf ein Plateau herabzusteigen, ist es bislang nicht gelungen, entwürdigende Behandlung von Kindern und die damit verbundenen seelischen Verletzungen als Problem im Bewusstsein der Allgemeinheit zu verankern.

Herabwürdigende Erziehungshandlungen, demütigende verbale Äußerungen, Anschreien etc. sind auch als Gewalthandlungen gegen Kinder mit massiven Langzeitfolgen anzusehen. Wenn wir den intergenerationalen Teufelskreis der Gewalt durchbrechen wollen, müssen wir den Blick von den brutalen Körperstrafen nun auf die demütigenden Handlungen (verbale Demütigungen, Herabsetzungen, Ausgrenzung, nicht mehr mit einem Kind sprechen, etc.) richten.



Ziele für das Schwerpunktthema

- Psychische/emotionale Gewalt gegen Kinder verhindern
- Sensibilisierung und Aufklärung (Eltern, Mitarbeiter*innen etc.)
- Gewalt und Kinderschutz gehen alle Erwachsenen an!
- Reflexion der eigenen Haltung und des eigenen Handelns
 - Nach innen
 - Nach außen



Geplante Vorgänge im DKSB

- Erarbeitung Positionspapier „Kinderschutz braucht Kinderrechte“ oder „Kinderschutz und Kinderrechte gehören untrennbar zusammen“, um alle Formen der Gewalt in den Blick zu nehmen
- Standards der Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft – Überarbeitung des Beschlusses dazu
- Kindgerechte Justiz
- Profil und Qualität der Fachberatung im DKSB
- Institutionelle Kinderschutzkonzepte
- Gewalt in den Medien/medienvermittelte Gewalt



Geplante Vorgänge im DKSB

- Umsetzung SGB VIII Reform, insbesondere Ausgestaltung § 8 Abs. 3: Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beratung, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten
- Materialien und Aktionsvorschläge für den Weltkindertag
- Digitale Fachtagung des Bundesverbandes am 30.4.2022 zum Schwerpunktthema für den Verband
- Filmprojekt mit der Deutschen Liga für das Kind zur gewaltfreien Erziehung für arabisch sprechende Eltern (konnte 2020 und 2021 wegen Corona nicht umgesetzt werden)
- Konzept zum Schwerpunktthema wird noch weiter entwickelt, da auch 2023 die psychische Gewalt gegen Kinder Schwerpunktthema bleibt

